Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

#BAYERN.
GEMEINSAM.
STARK.

Staatsministerin Ulrike Scharf, MdL
weitere stellvertretende Ministerpräsidentin

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Frau Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom Bitte bei Antwort angeben	DATUM
	StMAS-V1/0013.05-3/2127	07.08.2026

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Christian Zwanziger betreffend „Schulischer Ganztag: Bedarfserhebung und Geltendmachung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung von Grundschulkindern“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Zwanziger beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) wie folgt:

1. **Für wie viele zukünftige Erstklasskinder in Bayern wurde bis zum 30. April 2026 der Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung ab dem Schuljahr 2026/27 geltend gemacht (bitte unter Angabe von absoluten und relativen Zahlen, aufgeteilt nach Landkreisen/ kreisfreien Städten)?**
2. **Für wie viele zukünftige Grundschulkinder der Jahrgangsstufen 2 bis 4 in Bayern wurde bis zum 30. April 2026 ein Bedarf an ganztägiger Bildung und Betreuung ab dem Schuljahr 2026/27 bei den jeweils zuständigen Gebietskörperschaften angemeldet (bitte unter Angabe von absoluten und relativen Zahlen, aufgeteilt nach Landkreisen/ kreisfreien Städten)?**
3. **Auf welcher Grundlage geht die Staatsregierung davon aus, dass sowohl die Bedarfe der Erstklasskinder gemäß Rechtsanspruch, wie auch die Bedarfe der**

weiteren Grundschulkinder (die vielerorts ja bereits ein etabliertes Angebot besuchen) während der Schulzeiten gedeckt werden können?

Die Fragen 1. bis 3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter richtet sich gegen die örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Es handelt sich um eine kommunale Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. Es obliegt damit den Kommunen im Rahmen ihrer Planungs- und Gewährleistungsverantwortung den künftigen Bedarf vor Ort zu ermitteln und rechtzeitig das erforderliche Angebot zur Verfügung zu stellen. Eine zentralisierte Bedarfserhebung erfolgt nicht.

4.

4.1. Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Grundschulkinder der Jahrgangsstufen 2 bis 4 zugunsten von Kindern mit Rechtsanspruch ihren Platz in bestehenden Ganztagsangeboten verlieren werden?

4.2. Wenn ja, in welchem Umfang?

Die Fragen 4.1. und 4.2. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse zu den Kriterien der Platzvergabe auf Ebene der Kommunen bzw. bei den freien oder sonstigen Trägern vor.

5. Wie viele Anträge auf Einrichtung neuer Klassen im gebundenen Ganztag sowie auf zusätzliche Gruppen im offenen Ganztag liegen der Staatsregierung für das Schuljahr 2026/27 vor, und wie viele Gruppen im Rahmen von Mittagsbetreuungen wurden beantragt (bitte differenziert nach Jahrgangsstufen darstellen)?

Gebundene Ganztagsangebote werden auf Antrag des Schulaufwandsträgers grundsätzlich jeweils in Form eines Ganztagsklassenzuges (gebundener Ganztagszug)

grundsätzlich unbefristet genehmigt. Im Zuge des jährlichen Antrags- und Genehmigungsverfahrens stellen daher nur diejenigen Schulen einen Antrag, die einen gebundenen Ganztagszug oder einzelne gebundene Ganztagsklassen neu einrichten.

Zum Schuljahr 2026/2027 wurden in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 im Bereich der **gebundenen Ganztagsschulangebote** 12 Anträge auf Neueinrichtung eines gebundenen Ganztagszugs bzw. Teilzugs sowie 20 Anträge auf Neueinrichtung einzelner Klassen gestellt. Eine Unterscheidung nach Jahrgangsstufen ist dem StMUK nicht möglich.

Der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der beantragten Gruppen von **offenen Ganztagsschulangeboten** (OGTS) zu entnehmen, die dem StMUK für das Schuljahr 2025/2026 bzw. das Schuljahr 2026/2027 durch die Bezirksregierungen für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 im Juni eines Jahres im Rahmen des Meldeverfahrens übermittelt wurden. Eine Unterscheidung nach Jahrgangsstufen ist nicht möglich, da OGTS-Gruppen jahrgangsübergreifend eingerichtet werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Zahl der im Vorfeld des Schuljahrs gemeldeten Gruppen von der Zahl der tatsächlich eingerichteten (in der Amtlichen Schulstatistik – ASD – erfassten) Gruppen abweicht.

	SJ 2025/2026	**SJ 2026/2027**
Kurzgruppen	3.540	4.025
Langgruppen in den Jahrgangsstufen 1/2	1.453	1.541
Langgruppen in den Jahrgangsstufen 3/4	981	989

Beim Vergleich der Zahl der Gruppen ist Folgendes zu beachten: eine absolute Zahl zusätzlicher Gruppen ist daraus nicht zu entnehmen, da Gruppen, die im Schuljahr 2025/2026 eingerichtet waren, ggf. im Schuljahr 2026/2027 nicht mehr eingerichtet werden und dadurch die Anzahl der zusätzlich einzurichtenden Gruppen zum Schuljahr 2026/2027 höher ist als in der Tabelle abgebildet.

Im Bereich der **Mittagsbetreuungen** (auch hier wird nicht nach Jahrgangsstufen, sondern nach Gruppenart beantragt) wurden Anträge in nachfolgender Höhe gestellt:

- Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr: 2.863
- Verlängerte Mittagsbetreuung bis 15.00 Uhr: 947
- Verlängerte Mittagsbetreuung bis 16.00 Uhr: 2.302

Eine Unterscheidung nach Jahrgangsstufen ist nicht möglich, da die Gruppen in der Mittagsbetreuung ebenfalls jahrgangsübergreifend eingerichtet werden.

Das StMUK wird für alle genehmigungsfähigen Anträge der Ganztagsangebote unter Schulaufsicht entsprechende Mittel bzw. Stellen (gebundener Ganztag) im erforderlichen Umfang zur Verfügung stellen.

6.

6.1. Welche Kenntnisse besitzt die Staatsregierung über das Angebot an Ferienbetreuung im schulischen Ganztag in Bayern (alle Formen unter Schulaufsicht), und

6.2. wie bewertet sie die Auskömmlichkeit dieses Angebots im Hinblick auf den Rechtsanspruch?

Die Fragen 6.1. und 6.2. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ferienangebote unter Schulaufsicht sind zur Erfüllung des Rechtsanspruchs geeignet und werden mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) verankert sein. Die Rahmenbedingungen zu Ferienangeboten unter Schulaufsicht sind in der Bekanntmachung des StMUK „Ferienangebote für Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter“, vom 28. Mai 2026 (Az. III.4-BS7369.1/300; abrufbar unter Ferienangebote unter Schulaufsicht für Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter), die ebenfalls mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 in Kraft tritt, dargelegt. Das Antrags- und Genehmigungsverfahren für Ferienangebote unter Schulaufsicht ist digital ausgestaltet.

Weiterführende Informationen sind in der Broschüre „Informationen zu Ferienzeiten“ sowie auf der Website des StMUK zu finden.

Das StMUK besitzt keine Erkenntnis über die tatsächliche Nachfrage und veranlasst diesbezüglich keine zentrale Erfassung.

7. Welche Schlussfolgerungen zieht die Staatsregierung aus den aktuellen Bedarfszahlen für eine Weiterentwicklung der Förderprogramme im Bereich des Ganztags, insbesondere im Hinblick auf den Ausbau (Investitionskostenförderung), auf Betriebskostenförderung als auch auf Beratung und Vernetzung (z.B. Angebot von Beratung, Finanzierung von Koordinationspersonal über die Ganztagskoordinatoren bei den Bezirksregierungen hinaus etc.)?

Bezüglich aktueller Bedarfszahlen wird auf die Antwort zu den Fragen 1.bis 3. verwiesen.

Für weiteren Ausbau- oder Ausstattungsbedarf stehen im Landesförderprogramm Ganztagsausbau ausreichend Investitionsmittel zur Verfügung; Anträge können noch bis zum 30. Juni 2028 gestellt werden.

Die seitens des Bundes bereitgestellten Mittel zur Beteiligung an den laufenden Belastungen des Ganztagsausbaus werden vollumfänglich und möglichst unkonditioniert an die bayerischen Kommunen weitergegeben. Im Vollausbau ab dem Jahr 2030 sind das rund 200 Mio. Euro pro Jahr.

Die Ganztagskoordinatorinnen und -koordinatoren an den Regierungen sind ein zentrales Element für die Beratung zu Ganztagsangeboten unter Schulaufsicht auf regionaler Ebene. Die Staatsregierung ist sich der Bedeutung einer sinnvollen Koordination bewusst und hat bereits im Jahr 2023 auf Grund des erhöhten Beratungsbedarfs die Anzahl der Ganztagskoordinatorinnen und -koordinatoren in Oberbayern (Grund- und Mittelschule) von drei auf vier Vollzeitstellen erhöht. Auch zukünftig wird man die Entwicklung hinsichtlich eines höheren Koordinationsbedarfs im Blick behalten.

8.

8.1. Haben sich Kommunen, Schulen, Eltern oder andere Stakeholder bereits direkt an die Staatsregierung/ das Ministerium gewandt, um auf Engpässe, Unsicherheiten oder sonstige Probleme im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung hinzuweisen (bitte ggf. unter Angabe der Anzahl, aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?

8.2. Wenn ja, zu welchen Themen (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?

8.3. Welche Unterstützungsangebote oder Hilfestellungen hat die Staatsregierung in diesen Fällen bereitgestellt?

Die Fragen 8.1. bis 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Seit der Verkündung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) im Jahr 2021 haben sich die genannten Gruppen mit zahlreichen Anliegen und Hinweisen im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter an das StMUK und an das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) gewandt. Die Bayerische Staatsregierung steht im offenen und konstruktiven Austausch mit allen am Ganztagsanspruch Beteiligten. Insbesondere mit den Kommunalen Spitzenverbänden arbeiten die zuständigen Staatsministerien eng zusammen. Anliegen werden gewissenhaft geprüft und gegebenenfalls umgesetzt; Unterstützungsangebote und Hilfestellungen werden im Rahmen der Zuständigkeit der Ressorts, u.a. auf der Website www.ganztag.bayern.de, bereitgestellt. Zuletzt haben StMUK und StMAS am 7. Juli 2026 im Rahmen eines virtuellen Fachtags aktuelle Informationen und Impulse zum Ganztag gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Ulrike Scharf